



Mediengestalter Bild und Ton

Stefanie Benedix

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main



Zwischenprüfung

Prüfung	Prüfungsbereiche	Prüfungsform und Dauer	Gewichtung
4. Ausbildungshalbjahr (Frühjahr) Zwischenprüfung im	Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen	schriftliche Prüfung 120 Minuten Antwort-Wahl-Aufgaben und offene Aufgabenstellungen	separat ausgewiesene Prüfungsleistung
	Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen	Arbeitsprobe 30 Minuten inkl. 5 Minuten situatives Fachgespräch	separat ausgewiesene Prüfungsleistung



Abschlussprüfung

Prüfung	Prüfungsbereiche	Prüfungsform und Dauer	Gewichtung
Abschlussprüfung am Ende der Berufsausbildung (Sommer, Winter)	Realisieren eines Bild- und Tonproduktes	Prüfstück Bild- und Tonprodukt Praxisbezogene Unterlagen (Dokumentation) 24 Stunden	30 % vom Gesamtergebnis
	Wahlqualifikationen	Arbeitsprobe 50 Minuten inkl. 10 Minuten situatives Fachgespräch	30 % vom Gesamtergebnis
	Bild- und Tonproduktion	schriftliche Prüfung 210 Minuten Antwort-Wahl-Aufgaben und offene Aufgabenstellungen	30 % vom Gesamtergebnis
	Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftliche Prüfung 60 Minuten Antwort-Wahl-Aufgaben und offene Aufgabenstellungen	10 % vom Gesamtergebnis



Realisieren eines Bild- und Tonproduktes

- Der Prüfling hat als **Prüfungsstück** ein **Bild- und Tonprodukt** zu erstellen und den Ablauf mit **praxisüblichen Unterlagen** zu dokumentieren. Für das Bild- und Tonprodukt erhält er vom Prüfungsausschuss eine **redaktionelle Vorgabe**. Die **Länge** des Bild- und Tonproduktes muss zwischen zwei und fünf Minuten liegen.
- Für das Bild- und Tonprodukt hat der Prüfling, bevor er mit dessen Erstellung beginnt, ein **Realisierungskonzept** mit **Aufwands- und Arbeitsplanung** auszuarbeiten. Das Realisierungskonzept hat er in Form eines **Projektantrages** dem Prüfungsausschuss zur **Genehmigung** vorzulegen, und zwar **spätestens sechs Wochen** nachdem er die **redaktionelle Vorgabe** für das Bild- und Tonprodukt erhalten hat.
- Für die **Erstellung** des Bild- und Tonproduktes **inklusive der Dokumentation** hat der Prüfling **24 Stunden Zeit**. Das Bild- und Tonprodukt muss er **spätestens sechs Wochen** nach **Genehmigung** des Projektantrags erstellt haben.



Wahlqualifikationen

- Der Prüfling hat eine **Arbeitsprobe** durchzuführen. Während der Durchführung ist mit dem Prüfling ein **situatives Fachgespräch** über die Arbeitsprobe zu führen. Gegenstand des situativen **Fachgesprächs** ist zudem die **zweite** im **Ausbildungsvertrag** festgelegte **Wahlqualifikation**.
- **Arbeitsprobe** in der ersten Wahlqualifikation:
 - Kameraproduktionen
 - Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen,
 - Postproduktion
 - Ton
- Die **Prüfungszeit** beträgt insgesamt **50 Minuten**. Das **situative Fachgespräch** darf höchstens **zehn Minuten** dauern.



Wahlqualifikationen

1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen,
2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen,
3. Regie-Serversysteme einsetzen,
4. Bildmischungen durchführen,
5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen,
6. Montageformen anwenden,
7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen,
8. visuelle Effekte herstellen und gestalten,
9. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen,
10. Sounddesign durchführen,
11. Musikproduktionen durchführen,
12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen,
13. redaktionell arbeiten,
14. eigenständig Beiträge herstellen,
15. fiktionale Formate produzieren und gestalten,
16. Inhalte für Plattformen zur interaktiven Kommunikation (Social-Media-Plattformen) entwickeln,
17. Produktionen organisieren und koordinieren und
18. produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen.



Mündliche Ergänzungsprüfung

- Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

- Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Bild- und Tonproduktion oder
 - b) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

- Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

- Gewichtung: bisheriges Ergebnis und Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung 2:1



Bestehensregelung

Prüfungsbereiche	Bestehensregelung		
Realisieren eines Bild- und Tonproduktes	kein Prüfungsbereich „ungenügend“	in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens „ausreichend“	im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“
Wahlqualifikationen			
Bild- und Tonproduktion			
Wirtschafts- und Sozialkunde			